

Positionspapier

zu einer verpflichtenden Messung und Steuerung von EEG- und KWK-Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway

Berlin, 11. Juni 2020

Zusammenfassung

Eine verpflichtende Steuerung und Abrufung der Ist-Einspeisung von EEG- und KWK-Anlagen für die Zwecke des Einspeisemanagements bzw. zukünftig Redispatch und damit eine Änderung von § 9 Abs. 7 EEG 2017 sieht der BDEW differenziert nach Anlagengruppen und nur unter folgenden Prämissen als zielführend an:

Die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung sollte bei **PV-Anlagen von mehr als 30 bis 100 kWp über ein Smart-Meter-Gateway (SMGW)**¹ nur verpflichtend werden, wenn

- die Feststellung der technischen Möglichkeit des BSI nach § 30 MsbG für den entsprechenden Einsatzbereich erfolgt ist,
- die Verpflichtung mit dem regulären Rollout durch den Messstellenbetreiber verknüpft und koordiniert ist und
- zusätzliche Übergangsfristen für zuvor verbaute Steuertechnik in Bestandsanlagen eingeführt werden.

Bei der Einführung einer entsprechenden Verpflichtung ist zu beachten, dass Einspeisemanagement und Redispatch ein wesentlicher Baustein zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind. Ein Wechsel der eingesetzten Technik kann daher nur dann erfolgen, wenn alle technischen Voraussetzungen der bisherigen technischen Lösungen sicher über eine Steuerung über das SMGW erfüllt werden können. **Die BSI-Markterklärung muss daher konkret für den Anwendungsfall des Einspeisemanagements/Redispatch ergehen und kann erst erfolgen, wenn mindestens die bisherigen und geplanten Funktionalitäten und deren Performanz für die Zwecke des Einspeisemanagements/Redispatch sichergestellt sind.** Diese Anforderungen werden u.a. derzeit beim FNN erarbeitet, so dass entsprechende Geräte erst entwickelt werden können bzw. zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststehen kann, ob die Anforderungen über bereits zertifizierte SMGW durch ein remote update erfüllt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies nicht der Fall.

Für PV-Anlagen bis 30 kWp spricht sich der BDEW für eine baldige Markterklärung aus, da diese Anlagen im Rahmen des § 9 EEG 2017 nicht verpflichtend gesteuert werden müssen, sondern von der Möglichkeit der Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung Gebrauch machen können. Die Verpflichtung zum Einbau eines intelligenten Messsystems richtet sich nach dem MsbG (verpflichtend für Anlagen ab 7 kW installierter Leistung).

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Steuerung von Anlagen oberhalb 100 kW/kWp verpflichtend über ein SMGW lehnt der BDEW dagegen zum derzeitigen Stand der Technik ab. Kurz- und mittelfristig besteht für diese Anlagen aus Sicht des BDEW keine Chance für eine Realisierung der Fernsteuerung über SMGWs. Hier sind noch erhebliche Weiterentwicklungen hinsichtlich des Funktionsumfangs in Richtung Fernwirktechnik erforderlich, die derzeit und auf längere Sicht eine sichere und bewährte Steuerung der Anlagen für die Zwecke

¹ D.h. die Steuereinheit des intelligenten Messsystems. Im Vorschlag zur Bestandsschutzregelung unter 3.1.1. wird in Anlehnung an die Parallelvorschrift des § 20 Abs. 3 EEG 2017 „über ein intelligentes Messsystem“ formuliert.

des Einspeisemanagements und Redispatch ermöglicht. Die Messung und Steuerung bestehender Anlagen über 100 kW/kWp sollte daher als langfristiges Ziel weiterverfolgt werden.

Im Gesamtprozess zu berücksichtigen wäre dabei auch die Entscheidung des BGH vom 14. Januar 2020 ([XIII ZR 5/19](#)), in der das Gericht die Rechtsauffassung vertritt, dass EEG-Anlagen mit einer technischen Einrichtung auszustatten sind, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei einer Netzüberlastung jederzeit zumindest stufenweise reduzieren kann. Allein das ferngesteuerte Ein- und Ausschalten einer Anlage genüge hingegen nicht.

Der BDEW weist außerdem vorsorglich darauf hin, dass die Rolle des Messstellenbetreibers bei den derzeit erarbeiteten Marktprozessen für das Redispatch 2.0 noch nicht berücksichtigt werden konnte, da EEG und EnWG bislang technologieoffene Lösungen für die technischen Einrichtungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements/ Redispatches vorsehen. Dies ist bei der gesetzlichen Ausgestaltung und der weiteren Erarbeitung der Redispatch-Prozesse im Blick zu behalten.

1. Hintergrund: Markterklärung des BSI

Am 31. Januar 2020 haben BSI und BMWi die sogenannte [Markterklärung](#), also die Feststellung der technischen Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen nach § 30 MsbG in der Form einer Allgemeinverfügung veröffentlicht.² Zusammen mit der Veröffentlichung der Markterklärung wurde auch die [Marktanalyse](#) von 2019 aktualisiert.

Die vorliegende Markterklärung stellt die technische Möglichkeit zum Einbau von intelligenten Messsystemen fest, soweit Messstellen bei Letztverbrauchern an Zählpunkten in der Niederspannung mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 100.000 Kilowattstunden ausgestattet werden sollen und bei diesen Messstellen keine registrierende Lastgangmessung erfolgt. **Damit sind insbesondere noch keine Einspeiser (EEG-/KWK-Anlagenbetreiber) von der aktuellen Markterklärung erfasst.** Mit der Ausnahme für Erzeuger folgt das BSI im Ergebnis der [BDEW-Position bezüglich des Umfangs und der rechtssicheren Ausgestaltung der Markterklärung](#). Dennoch sind auch Einspeiser von der entsprechenden Markterklärung indirekt betroffen, sofern sie an einem Netzverknüpfungspunkt einspeisen, der aufgrund der Abnahme aus dem Netz größer 6.000 kWh/a im Rahmen des Letztverbraucher-Rollouts mit einem intelligenten Messsystem auszustatten ist, das dann unter anderem sämtliche moderne Messeinrichtungen in das dann vorhandene SMGW einbindet. Es besteht unter den Voraussetzungen des § 40 MsbG für den grundzuständigen Messstellenbetreiber eine Anbindeungsverpflichtung an das SMGW auch für EEG- und KWK-Anlagen.

2. Geplante Änderung von § 9 Abs. 7 Satz 2 EEG 2017

Das BMWi kündigte im [„Fahrplan für die weitere Digitalisierung der Energiewende“](#) parallel zur Veröffentlichung von BSI-Markterklärung und Marktanalyse an, für bisher nicht von der Markterklärung erfasste steuerbare EEG- und KWK-Anlagen eine Pflicht zur Steuerung über

² Später korrigiert hinsichtlich des Datums der Bekanntgabe und der Klarstellung, dass sich die Verfügbarkeit der intelligenten Messsysteme nicht auf steuerbare Verbrauchsanlagen nach § 14a EnWG bezieht.

intelligente Messsysteme nach dem Vorbild von § 20 Abs. 3 EEG 2017 vorzusehen. Hierfür soll das EEG 2017 im 1. Halbjahr 2020 geändert werden. Als Voraussetzungen dafür sind die Beachtung der Grundsätze des Bestandsschutzes, der gesetzlichen Leistungsschwellenwerte für Pflichteinbaufälle und der laufenden Prozesse (wie die Umsetzung des Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021) genannt. Auch sollen nur solche Geräte verbaut werden müssen, die alle Anforderungen erfüllen. Die aktuelle [Barometer-Studie](#)³ nennt als eine der zentralen vier Weichenstellungen für 2020 eine Anpassung des Rechtsrahmens, so dass auch die Steuerung von EEG- und KWKG-Anlagen bis 100 kW installierter Leistung über das SMGW erfolgen kann und die Marktanalyse des BSI anschließend aktualisiert werden kann.⁴

Der BDEW unterstützt diese Aussagen nachdrücklich und erläutert in diesem Positionspapier näher, welche Anforderungen dazu aus seiner Sicht erfüllt sein müssen.

3. BDEW-Position

Eine verpflichtende Steuerung und Abrufung der Ist-Einspeisung von EEG- und KWK-Anlagen über ein Smart-Meter-Gateway für die Zwecke des Einspeisemanagements/Redispatch ist nur unter folgenden Prämissen zielführend.

3.1. Austausch von Rundsteuer-Technik durch SMGW für Anlagen bis 100 kWp

Unabhängig von der Spannungsebene erscheint ein Austausch der technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2017 (und Vorgängerversionen), die als Tonfrequenz- oder Funkrundsteuerertechnik (im Folgenden: FRE)⁵ realisiert sind, gegen eine Steuerungsmöglichkeit über das **SMGW für Anlagen bis 100 kWp** grundsätzlich darstellbar.⁶ Hiervon betroffen sind zunächst Solaranlagen zwischen 30 und 100 kWp, aber auch Anlagen bis 30 kWp, wenn der Anlagenbetreiber nicht die Alternative der Begrenzung der Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt gewählt hat.⁷ Auf Basis des aktuellen Stands der SMGW sieht der BDEW jedoch nicht, dass eine Fernsteuerung zum Zwecke des Einspeisemanagements/Redispatch erfolgen kann.

Ausgangspunkt für einen Wechsel der Fernsteuerungstechnik muss die Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG (BSI-Markterklärung) sein, dass für den entsprechenden Anwendungsfall zertifizierte SMGW und nachgelagerte Steuerungskomponenten wie Steuerboxen in einem für den Markt angemessenen Umfang vorliegen. Als Voraussetzung der Markterklärung muss gelten, dass eine automatisierte Steuerung der Anlagen möglich ist, die nicht nur auf einzelnen proprietären Herstellerlösungen basiert und alle Funktionalitäten gleichwertig abdeckt, die derzeit über Tonfrequenz- oder Funkrundsteuerertechnik

³ Erstellt im Auftrag des BMWi, „Barometer zur Digitalisierung der Energiewende“, S. 7, 23 f.

⁴ Diese weitere Aktualisierung soll bis zum 30. Oktober 2020 erfolgen.

⁵ Nur einseitige Verbindung, keine Rückmeldung der Ist-Einspeisung, in Verbindung mit Lastgangzähler.

⁶ Allerdings gibt es z.T. auch in Niederspannung Fernwirkanlagen.

⁷ Auch bei einer größeren Anzahl von anderen Anlagen mit einer installierten Netto-Nennleistung über 100 kW (bis zu 1 MW) kommt FRE-Technik weiter zum Einsatz.

gewährleistet wird und perspektivisch als Anforderungen für den Redispatch 2.0 formuliert werden.

3.1.1. Bestandsschutz-/ Übergangsregeln

Bei dem Wechsel der Fernsteuerungstechnik auf die Steuerungstechnik über das SMGW sollten die für den Anlagenbetreiber und Netzbetreiber entstehenden Kosten der Umrüstung sowie ggf. stranded investments für erst kürzlich verbaute Steuerungstechnik berücksichtigt werden (siehe zur Kostenaufteilung weiter unten). Der Einbau soll dabei im Grundsatz der Einbauverpflichtung folgen.

Für technische Einrichtungen zur Steuerung, die bis zur Markterklärung verbaut werden, sollte Bestandsschutz gewährt werden. In Anlehnung an die Regelung des § 20 Abs. 3 EEG 2017 könnte eine entsprechende Vorschrift lauten:

„Die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung nach Absatz 2 muss bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 1 und 2 Tonfrequenz- oder Funkrundsteuertechnik einsetzen, über ein intelligentes Messsystem erfolgen, wenn für diesen Anwendungsfall die technische Möglichkeit nach § 30 MsbG festgestellt ist und

- 1. die Anlage nach der Feststellung in Betrieb genommen worden ist oder*
- 2. die Anlage vor der Feststellung in Betrieb genommen worden ist und nach der Feststellung ein intelligentes Messsystem eingebaut wird. Bis zur Feststellung verbaute Tonfrequenz- oder Funkrundsteuertechnik kann innerhalb von acht Jahren nach Einbau weiter genutzt werden.“*

Ausgangspunkt ist hierbei die Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG (BSI-Markterklärung) für den entsprechenden Anwendungsfall (siehe dazu unter 3.1).

Wird nach diesem Zeitpunkt eine Anlage in Betrieb genommen, ist es möglich, eine Steuerung über das SMGW zu realisieren, die diesen Voraussetzungen entspricht (Nr. 1). Handelt es sich um eine vor der Markterklärung in Betrieb genommene Anlage, sollte die Umrüstung und damit der Wechsel der Fernsteuerungstechnik über das Smart-Meter-Gateway mit seinem Einbau an der konkreten Anlage koordiniert werden (Nr. 2). Die Umrüstung sollte aus Effizienz- und Kostengründen im Rahmen des durch den Messstellenbetreiber vorgesehenen Rollout erfolgen können.

Mit der Feststellung der technischen Möglichkeit für diesen Anwendungsfall erfolgt die Ausstattung der Messstellen von Erzeugungsanlagen mit intelligenten Messsystemen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 1, 2 MsbG innerhalb von höchstens acht Jahren (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 1, 2 und ggf. 3 MsbG). Spätestens würden die Anlagen damit acht Jahre nach der entsprechenden BSI-Markterklärung den Wechsel hin zu einer Fernsteuerung über ein SMGW vollzogen haben. Das Gros der Anlagen wäre aber im „normalen“ Rollout-Turnus bereits vorher umgerüstet. Dadurch müsste jede Anlage dann nur einmal verändert werden und könnte zugleich mit intelligenter Messtechnik einerseits und anbindbarer Steuerungstechnik andererseits ausgerüstet werden. Die zusätzlichen Kosten würden für alle Beteiligten auf das notwendige Minimum begrenzt.

Der BDEW wiederholt in diesem Zusammenhang die Forderung, dass im Rahmen des Rollouts bereits verbaute intelligente Messsysteme ebenfalls Bestandsschutz erhalten müssen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt SMGW mit weiteren Funktionalitäten zertifiziert werden.⁸ Dies betrifft – anders als die verpflichtende Steuerung über ein intelligentes Messsystem nach dem EEG – die Frage der Einbaupflicht nach dem MsbG an sich.

Eine **Förder-Sanktionierung** über das EEG 2017, sofern die Übergangsfristen nicht eingehalten werden, lehnt der BDEW ab. So ist auch die verpflichtende Messung und Steuerung über das SMGW nach § 20 Abs. 3 EEG 2017 keine Voraussetzung für den Erhalt der Marktprämie.

3.1.2. Kostentragung

Nach Einschätzung des BDEW werden die Kosten auf Basis der *aktuellen Gesetze* wie folgt aufgeteilt **und sollten auch in Zukunft auf dieser Grundlage anfallen**.

Nach dem MsbG zahlt der Anlagenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb, für den das Gesetz eine Preisobergrenze vorsieht. Das Entgelt umfasst alle als Standardleistungen zu erbringenden Leistungen. Die Herstellung der Steuerbarkeit (die Anbindung von notwendigen Steuerungseinrichtungen an das SMGW) und die laufende Durchführung der Steuerung stellen jeweils Zusatzleistungen dar und werden dem Messstellenbetreiber gesondert vergütet.

Im Innenverhältnis nach dem EEG trägt der Anlagenbetreiber jedenfalls die Kosten für die Herstellung der Steuerbarkeit seiner Erzeugungsanlage, da ihm die Verpflichtung zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 2 EEG 2017 obliegt. Die Kosten für Steuerungshandlungen trägt dagegen der Netzbetreiber und (z.B. im Rahmen der Direktvermarktung) jeder andere aktive externe Marktteilnehmer (aEMT), der dazu berechtigt ist und Steuerungshandlungen durchführt. Danach hätte der Anlagenbetreiber ein Entgelt für die Herstellung der Steuerbarkeit an den Messstellenbetreiber als Zusatzleistung zu entrichten. Die aktiv steuernden Marktteilnehmer können die Ausführung der Steuerung über das SMGW und damit den Messstellenbetrieb ebenfalls als Zusatzleistung in Auftrag geben und hätten dafür ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Dieses Entgelt darf nach den Vorgaben von § 33 MsbG keine Kostenbestandteile enthalten, die bereits über die Standardleistung abgegolten sind (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 3 MsbG).

Hierbei ist zu beachten, dass für die Anbindung der Steuerbox an das SMGW einerseits und die Erzeugungsanlage andererseits Zusatzkosten entstehen können, beispielsweise für die Ertüchtigung der Elektroverteilung oder einer ausreichend performanten TK-Anbindung. Im Gegensatz dazu kann ein FRE direkt an der Erzeugungsanlage selbst angebracht werden.

3.2. Ablösung von Fernwirktechnik

Bestehende Fernwirktechnik – überwiegend bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW/kWp in Mittelspannung und Hochspannung eingesetzt – sollte nicht durch die

⁸ Siehe hierzu unter 2.4 des BDEW-Positionspapiers „Umfang und Ausgestaltung der BSI-Markterklärung nach § 30 MsbG“ vom 2. Dezember 2019.

Steuerung über SMGW abgelöst werden. Für das Hochspannungs- und Mittelspannungsnetz steht aktuell **und absehbar** kein entsprechendes SMGW zur Verfügung, das alle Anforderungen erfüllen bzw. eine höhere Funktionalität gegenüber der bereits verbauten Technik bieten würde. Die Steuerbarkeit dieser Anlagen wird über die Fernwirktechnik zuverlässig gewährleistet.

Der BDEW weist darauf hin, dass die bestehende Fernwirktechnik unabhängig von der Änderung im EEG auch weiterhin für andere netzdienliche Schalt- und Steuerungshandlungen genutzt wird, die sich nicht auf die Steuerung von Erzeugungsanlagen beziehen (vgl. Ziffer 3.2.2, 2. Spiegelstrich). Technische Lösungen, die eine Ablösung dieser Technik durch eine Steuerung über das Smart-Meter-Gateway erlauben würden, sind nicht absehbar.

Einspeisemanagement und Redispatch sind ein wesentlicher Bestandteil der Versorgungstechnik. Ein Wechsel der eingesetzten Technik kann daher nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die sichere und reibungslose Durchführung der Maßnahmen erfüllt sind. Dabei sind auch internationale Normen im Bereich Fernwirktechnik zu beachten. Auf die Ausgestaltung der Funktionalitäten der Steuerboxen werden somit im Hinblick auf das Einspeisemanagement und das Redispatch große Anforderungen zukommen. BDEW und FNN müssen in diesen Ausgestaltungsprozess deshalb eng eingebunden werden.

3.2.1. Zusammenhang mit Redispatch-Prozess

Derzeit wird noch diskutiert, mit welcher technischen Einrichtung potenzielle Redispatch-Anlagen die künftigen Anforderungen gem. NABEG ab dem 1. Oktober 2021 gewährleisten können. Diese Diskussion wird technologieoffen geführt.

Eine grundsätzliche Umrüstpflcht für Anlagen ab 100 kW/kWp ist dabei nicht begründbar. Bei den nach § 9 EEG 2017 fernsteuerbaren Anlagen mit einer geringeren installierten Leistung hängt die Frage der technischen Einrichtung von der Umsetzung der konkreten Redispatch-Anforderung in Bezug auf die Steuerung (Duldung oder Anweisung) ab, ebenso wie von der Wahl des künftigen Abrechnungsmodells in Bezug auf die Datenerfassung. Je nachdem und abhängig von der derzeitigen Ausstattung kann eine Umrüstung ggf. erforderlich und sinnvoll sein.

3.2.2. Hinweise für eine zukünftige Steuerung über SMGW

Wie in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt, sind bei einem Ersatz bisheriger Fernwirktechnik mit einer Steuerung über SMGW mindestens bisherige und geplante Funktionalitäten und deren Performanz zu erfüllen. Dazu zählen bezüglich Fernwirktechnik

- Anforderungen durch Redispatch 2.0 (Technische Regeln und geltende Standards für Datengranularität und Übermittlungsfrequenzen für die Bilanzierung und Abrechnung von Einspeisemanagement/Redispatch-Maßnahmen, damit verbundene hohe Anforderungen an Performanz der IKT-Verbindung, Reaktionszeiten für die Übermittlung von Steuerungshandlungen, etc.),
- weitere netzdienliche Anforderungen (für Blindleistungsmessung und -steuerung, Spontanmesswerte, etc.) sowie

- weiterhin Erfüllung der Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit im Kontext einer möglichen Direktvermarktung in Anlehnung an § 20 Abs. 3 EEG 2017.

Im weiteren Prozess zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass die Rolle des Messstellenbetreibers bei den derzeit erarbeiteten Marktprozessen für das Redispatch 2.0 bislang noch nicht einbezogen werden konnte, weil die geltenden gesetzlichen Regelungen eine verpflichtende Steuerung über intelligente Messsysteme für die Zwecke des Einspeisemanagements und Redispatch nicht vorsehen.

Welche der Funktionalitäten in welchem Umfang und mit welchem Zeithorizont ersetzt werden können, ist unter Berücksichtigung von (volks-)wirtschaftlichen Abwägungen und in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern aus der Praxis im BMWi-BSI-Roadmap-Prozess zügig zu klären. An dieser Stelle sollen jedoch bereits einige Hinweise gegeben werden:

- Für die Übertragung der Daten und Steuerungsbefehle/-signale werden erhöhte Anforderungen an die Performance der **Kommunikationsanbindung** gestellt. Aktuell werden zertifizierte SMGW eingebaut, die unterschiedliche Anbindungstechnologien für alle Anwendungen der intelligenten Messsysteme nutzen; überwiegend werden Funkanbindungen, aber auch Breitbandpowerline genutzt. Die Ausprägung einer Kommunikationsverbindung im SMGW bringt damit verbundene spezifische Performanzbeschränkungen für die Kommunikationsanbindung mit sich.
- Bei der Kommunikationsanbindung über Funk werden überwiegend öffentliche Kommunikationsnetze genutzt. Insbesondere bei lokalen oder globalen Blackouts besteht damit das Risiko, dass die Steuerung nicht zuverlässig erfolgen kann, da die Energieversorgung nur ein Anwender unter vielen ist. Die Folge könnte sein, dass die zu steuernden Anlagen nicht erreicht werden können. Die Bereitstellung der 450-MHz-Frequenz für die Energiewirtschaft und diese Anwendungsfälle ist daher mit Blick auf ein schwarzfallfestes Design zentral. Bis dahin stellt die FRE unter dem Aspekt der Netzkunabhängigkeit eine robuste Lösung dar.

3.3. Markterklärung für Erzeugungsanlagen bis 30 kW

Für Erzeugungsanlagen bis 30 kW – Bestands- wie Neuanlagen – sollte das BSI unter Beachtung der im Folgenden aufgeführten Hinweise eine Markterklärung aussprechen. Somit gäbe es vor allem eine dringend benötigte Lösung für die Messung von ausgeförderten EEG-Anlagen, welche ab dem 1. Januar 2021 nach derzeitiger Rechtslage zwingend in die sonstige Direktvermarktung wechseln und viertelstündlich gemessen und bilanziert werden müssen (§ 21b Abs. 3 EEG 2017).

Zum einen können Betreiber von Solaranlagen bis 30 kWp nach jetziger Rechtslage statt einer Fernsteuerung durch den Netzbetreiber die 70%-Wirkleistungsbegrenzung am Netzverknüpfungspunkt (i.d.R. stattdessen zulässigerweise am Wechselrichter umgesetzt) wählen und müssen dann nicht gesteuert werden können (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2b EEG 2017). Für Anlagen, bei denen keine Begrenzung der Wirkleistung, sondern die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung realisiert wurde, würde nach der offenen Formulierung („Anlagen bis 100 kW“) die vorgeschlagene Bestandsschutzregelung unter 3.1.1. zur Geltung kommen.

Sofern die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Wechselrichter oder über ein Energiemanagementsystem realisiert wird, dürfte der Einbau eines intelligenten Messsystems in Bezug auf die Wirkleistungsbegrenzung (dann ohne Notwendigkeit der Steuerung) technisch nicht auf Hindernisse stoßen.

Außerdem gäbe es damit eine Lösung für die Messung von ab dem 1. Januar 2021 ausgeführten EEG-Anlagen, die nach derzeitiger Rechtslage zwingend in die sonstige Direktvermarktung wechseln und nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) auch in dieser Größenordnung viertelstündlich gemessen und bilanziert werden müssen.

3.4. Gesetzgeberische Abhilfe für Konsequenzen aus BGH-Entscheidung zu § 6 EEG 2012-Regeleinrichtungen

Mit Urteil vom 14. Januar 2020 ([XIII ZR 5/19](#)) hat der BGH entschieden, dass eine technische Einrichtung, die dem Netzbetreiber nur das ferngesteuerte Abschalten einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ermögliche, nicht der technischen Vorgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 genüge. Vielmehr seien Anlagen mit einer Einrichtung auszustatten, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei einer Netzüberlastung jederzeit ferngesteuert zumindest stufenweise reduzieren kann. Das gelte auch für § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012, da das Gesetz hinsichtlich der technischen Anforderungen nicht nach der Anlagengröße unterscheide.

Die Rechtsauffassung des BGH in Hinblick auf die Anforderungen an eine technische Einrichtung i.S.d. § 6 EEG 2012 dürfte auch auf die insoweit weitestgehend wortgleichen und inhaltlich gleichlaufenden Nachfolgeregelungen des § 9 EEG 2014 bzw. des § 9 EEG 2017 zutreffen, die ebenso dem Wortlaut nach eine technische Einrichtung fordern. Die Entscheidung wirft einige Fragen auf, insbesondere zum Umgang mit solchen Anlagen, deren technische Einrichtung eine stufenweise Herabregelung bisher nicht zuließ und auch aktuell nicht zulässt.

Auch wenn diese Fragen noch nicht abschließend beantwortet sind, empfiehlt es sich zum einen, das Rechtsverständnis des BGH bei neu anzuschließenden Anlagen zugrunde zu legen und von diesen eine entsprechende technische Einrichtung zu verlangen. Zum anderen könnte der zuständige Netzbetreiber die BGH-Rechtsprechung zum Anlass nehmen, auch Bestandsanlagen zu einer Um- bzw. Nachrüstung aufzufordern, insbesondere um eine Pönalisierung nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 jedenfalls mit Wirkung ab der Veröffentlichung der Entscheidung des BGH zu vermeiden.

Rechtssicherheit ließe sich diesbezüglich durch eine entsprechende gesetzliche Regelung erzielen, etwa indem eine Um- bzw. Nachrüstung von betroffenen Anlagen gesetzlich mit entsprechender Fristigkeit vorgesehen wird. Da das BGH-Urteil insbesondere Anlagen betrifft, die derzeit mit FRE ausgerüstet sind, wäre auch ein Gleichlauf der Um- bzw. Nachrüstung mit dem Rollout von intelligenten Messsystemen mit Steuerungsmöglichkeit zielführend, wie er in

§ 20 Abs. 3 EEG 2017 für die Pflicht zur Nutzung derartiger Systeme im Rahmen der Direktvermarktung vorgesehen ist.⁹

3.5. Kommunikative Begleitung

Bei einer gesetzlichen Vorgabe zur Umrüstung der technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2017 auf SMGW ist eine kommunikative Begleitung seitens des BMWi und der BNetzA (bspw. als Anschreiben an die Kunden) notwendig, um die Akzeptanz der Maßnahmen zu unterstützen und damit den Prozess für alle zu erleichtern.

Ansprechpartner:

Constanze Hartmann
Abteilung Recht
Messung EEG-Anlagen
Telefon: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Dr. Michael Koch
Abteilung Recht
Einspeisemanagement/Redispatch
Telefon: +49 30 300199-1530
michael.koch@bdew.de

Lena Burchartz
Abteilung Energienetze und Europäisches
Regulierungsmanagement
Messwesen
Telefon: +49 30 300199-1655
lena.buchartz@bdew.de

Lukas Bieber
Abteilung Energienetze und Europäisches
Regulierungsmanagement
EEG, Redispatch
Telefon: +49 30 300199-1125
lukas.bieber@bdew.de

⁹ Aus netzwirtschaftlicher Sicht wäre dabei ein Beginn der Umrüstung für Anlagen zwischen 7 und 30 kW angebracht. Dies ist mit den derzeitigen Vorgaben des § 31 Abs. 2 MsbG in der Rollout-Verantwortung des VNB eigenverantwortlich darstellbar. Ggf. wäre dieser Aspekt in der Begleitkommunikation anzusprechen.